

Anlage 8

Abwasserentsorgung am Standort „Kreptitzer Heide“ e.V.

Schreiben des Landkreises Rügen, 21. April 2010

Landkreis Rügen

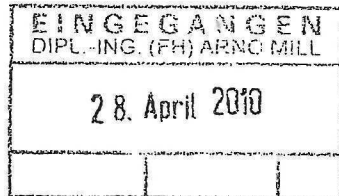
- Die Landrätin -



Landkreis Rügen, Postfach 13 43, 18523 Bergen auf Rügen

Umweltamt
SG Wasserwirtschaft

Erholungs-, Garten- und Heideschutzgemeinschaft
Kreptitzer Heide e.V.
Herrn Kretschmer
Oberfeldstraße 73 a
12683 Berlin



Sitz: Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen
Auskunft erteilt: Frau Strehlow
Zimmer-Nr.: 311
Telefon: 03838 813-328
Fax: 03838 813-119
E-Mail: ulrike.strehlow@Landkreis-Ruegen.de
Internet: www.Landkreis-Ruegen.de
Aktenzeichen: 7059.10/4/Kreptitz/2010
Bergen auf Rügen, 21.04.2010

Ihre Anfrage zur Abwasserentsorgung am Standort Erholungs-, Garten- und Heideschutzgemeinschaft „Kreptitzer Heide“ e.V.

Sehr geehrter Herr Kretschmer,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.04.2010 und den vorangegangenen Telefonanten möchte ich Ihnen nochmals folgendes mitteilen:

Im Rahmen des vorhandenen Bebauungsbestandes und der bisherigen Nutzung am Standort ist die **Betriebung von abflusslosen Sammelgruben** durchaus geeignet, um eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzunehmen.

Wie wir bereits mehrfach telefonisch besprochen haben, ist dies auch im Rahmen der Sanierung alter Abwasseranlagen erforderlich, sofern ein Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal bzw. die Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen u.a. aufgrund des saisonalen und relativ geringen Abwasseranfalls oder auch aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich ist, wie im vorliegenden Fall.

Bis 2013 soll die Sanierung alter Abwasseranlagen in unserem Bundesland umgesetzt werden. Dies kann im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzuges über Einzel- oder Allgemeinverfügung erfolgen. Natürlich können die Grundstückseigentümer dies auch in Eigeninitiative vornehmen, erleichtert unsere Arbeit ungemein. Wie ich den Gesprächen entnehmen konnte, haben Sie sich mit der Problematik auch bereits umfassend beschäftigt.

Grundsätzlich verbleibt bei der **Betriebung von abflusslosen Sammelgruben zur Schmutzwasserentsorgung** die Entsorgungspflicht beim ZWAR und die Entsorgung ist mit ihm verbindlich zu regeln.

Die vorangegangenen Erläuterungen treffen auf die derzeitigen baulichen Verhältnisse und Nutzungen zu.

In Hinblick auf die Aufstellung eines B- Planes wird schon jetzt vorsorglich darauf hingewiesen, dass die **komplette wassertechnische Erschließung des Geltungsbereiches des B- Planes dem ZWAR obliegt und mit ihm zu regeln ist.** Im Zuge der Beurteilung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes können aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht durchaus erhöhte Anforderungen zur Erschließung abhängig vom geplanten Nutzungs- und Änderungsumfanges des Plangebietes aufgemacht werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

U. Strehlow

Verteiler:
- Empfänger
- Amt Nord-Rügen, Frau Riedel
- z.d.A.

Sprechzeiten: Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung